

DR. ALFRED PHILIPP

DR. ROLAND NOACK

Dr. A. Philipp zugelassen auch beim Hanseatischen Oberlandesgericht

RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte Dr. Philipp, Dr. Noack, Hamburg 11, Kleine Reichenstraße 1

2 HAMBURG 11, den 25.9.1967

Kleine Reichenstraße 1 III

Fernsprecher 33 81 72 / 33 89 81

Dr.No./Na.

Postcheckkonto Hamburg 190 29

Deutsche Bank 51 / 27 055

Anderkonto Deutsche Bank 51 / 27 063

Herrn

Werner Götsch

23 Kiel

Alte Lübecker Chaussee 28

Sehr geehrter Herr Götsch!

Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat das Oberlandesgericht die Entscheidung der Strafkammer, die die örtliche Zuständigkeit verneinte, aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Voraussichtlich wird nunmehr das Verfahren hier eröffnet werden, sodaß die Verteidigung durch mich weitergeführt werden kann.

Hochachtungsvoll

DECLASSIFIED AND RELEASED BY
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
SOURCE METHODS EXEMPTION 3828
NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT
DATE 2001 2006

DB. 18 069

DR. ALFRED PHILIPP

DR. ROLAND NOACK

Dr. A. Philipp zugelassen auch beim Hanseatischen Oberlandesgericht

RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte Dr. Philipp, Dr. Noack, Hamburg 11, Kleine Reichenstraße 1

Herrn
Werner Göttsch

23 Kiel
Alte Lübecker Chaussee 28

HAMBURG 11. den 27. 3. 1968

Kleine Reichenstraße 1 III

Fernsprecher 33 81 72 / 33 49 81

Postcheckkonto Hamburg 190 29

Deutsche Bank 51 / 27 055

Anderkonto Deutsche Bank 51 / 27 063

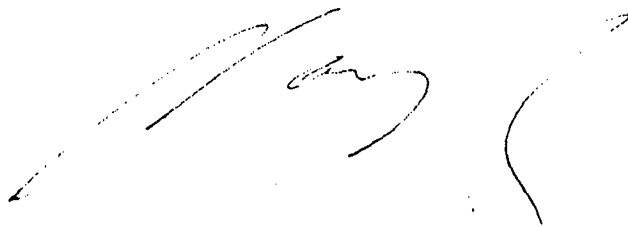
Dr.No/Fi.

Betreff: Strafsache

Sehr geehrter Herr Göttsch!

Das Oberlandesgericht hat beschlossen, daß auch die Ihnen entstandenen weiteren Verteidigungskosten von der Staatskasse zu ersetzen sind. Da die Tatsache, daß ich Ihnen als Pflichtverteidiger beigeordnet war, direkte Gebührenansprüche nicht hindert, habe ich beim Landgericht beantragt, die über die Pflichtverteidigungsgebühren hinausgehenden Kosten festzusetzen, damit die Erstattung durch die Staatskasse erwirkt werden kann. Voraussichtlich werden Sie vom Gericht Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und aufgefordert werden, Ihre Einkommensverhältnisse mitzuteilen.

Hochachtungsvoll



DR. ALFRED PHILIPP

DR. ROLAND NOACK

Dr. A. Philipp zugelassen auch beim Hanseatischen Oberlandesgericht

RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte Dr. Philipp, Dr. Noack, Hamburg 11, Kleine Reichenstraße 1

2 HAMBURG 11, den 22.3.1968
Kleine Reichenstraße 1 III
Fernsprecher 33 81 72 / 33 89 81 Dr.No./Na.
Postcheckkonto Hamburg 190 29
Deutsche Bank 51 / 27 055
Anderkonto Deutsche Bank 51 / 27 069


Herrn
Werner Göttsch

23 Kiel
Alte Lübecker Chaussee 28

Sehr geehrter Herr Göttsch!

Es freut mich Ihnen mitteilen zu können, daß das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Nichteröffnung des Hauptverfahrens zurückgewiesen hat. Das Verfahren dürfte damit ein Ende gefunden haben. Grund für diese Erledigung ist die Möglichkeit, daß nach Sachlage nicht auszuschließen ist, daß Verjährung bei Aufnahme des Verfahrens im Jahre 1960 bereits eingetreten war.

Hochachtungsvoll



DR. ALFRED PHILIPP

DR. ROLAND NOACK

Dr. A. Philipp zugelassen auch beim Hanseatischen Oberlandesgericht

RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte Dr. Philipp, Dr. Noack, Hamburg 11, Kleine Reichenstraße 1

2 HAMBURG 11, den 4. 3. 1968

Kleine Reichenstraße 1 III

Fernsprecher 33 81 72 / 33 89 81

Dr.No./So.

Postscheckkonto Hamburg 19029

Deutsche Bank 51 / 27 055

Anderkonto Deutsche Bank 51 / 27 063

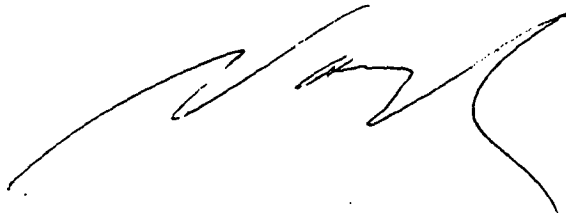
Herrn
Werner Göttsch

23 K i e l
Alte Lübecker Chaussee 28

Sehr geehrter Herr Göttsch !

Beim Oberlandesgericht habe ich den abschriftlich anliegenden
Schriftsatz eingereicht.

Höchstachtungsvoll



Dr. Alfred Philipp
Peter Schulz
Dr. R. ... back
Rechtsanwälte
2 Hmb. 11, Kl. Reichenstr. 1 III
Tel. 33 81 72, 33 89 81

den 1.3.1968
Dr.No/Wi. -

An das
Hanseatische Ober-
landesgericht

H a m b u r g

1 Ws 28/68

In der Strafsache
gegen
Werner G ö t t s c h

wird gebeten, die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß vom 5.1.1968 zurückzuweisen.

Die Argumente, mit denen sich die Staatsanwaltschaft gegen die Verneinung der Anwendbarkeit der Verordnung vom 23.5.1947 wendet, überzeugen nicht. Bei der Wertung des Vorfalles muß in erster Linie auf die tatsächlichen Folgen der Brandlegung abgestellt werden. Sie waren, von der Vernichtung des Senders abgesehen, geringfügig, und zwar ersichtlich deshalb, weil das Hotel, entgegen der Annahme der Staatsanwaltschaft, gerade nicht leicht brennbar war. Auch eine besondere Gefährdung der im Hotel wohnenden Menschen ist objektiv nicht eingetreten, da die verwendeten Brandsätze nicht geeignet waren, das Haus selbst anzuzünden. Die Überlegung, der ausgebliebene Erfolg sei nicht Verdienst des Angeklagten gewesen, und könne ihn deshalb nicht entlasten, dürfte hier fehl am Platze sein,

denn die Täter hatten auf einen derartigen Erfolg gar nicht abgezielt. Ihnen ging es um Vernichtung des Senders. Dabei mag mit bedingtem Vorsatz die mögliche Nebenfolge, daß das Haus in Brand geriet, gebilligt worden sein, in erster Linie hofften die Täter jedoch, daß dieses Ergebnis nicht eintrete.

Sieht man das Geschehen aber von den wirklichen Tatfolgen her - wobei der Tod des Formis nach Sachlage ausscheiden muß - so kann die Brandlegung tatsächlich nicht als so schwerwiegend bezeichnet werden, daß eine Sühne jetzt noch, 33 Jahre nach der Tat, ein dringendes Gerechtigkeitserfordernis wäre. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, daß die Verordnung vom 23.5.1947 in erster Linie auf Verbrechen gerichtet ist, Taten also, die von vorn herein so schwer wiegen, daß eine Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus in Betracht kommt. Wenn dennoch eine nachträgliche Strafverfolgung nur unter besonderen schwerwiegenden Umständen angeordnet wird, so zeigt schon das, daß die nachträgliche Bestrafung auf die Fälle echter Untragbarkeit einer normalen Vorjähung beschränkt werden sollte. Die Erfüllung eines nachrichtendienstlichen Auftrages, mit der zwar eine Gefährdung Dritter möglich war, die jedoch glücklicherweise außer verhältnismäßig geringer Eigentumsbeschädigungen keine weiteren Folgen hatte, fällt nicht in diese Kategorie, schon gar nicht, wenn man sie den sonstigen grausamen nationalsozialistischen Verbrechen, an die der Verordnungsgeber sichtlich dachte, gegenüberstellt.

Wenn die Staatsanwaltschaft darauf abstellt, die Tat habe der Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Herrschaft gedient, so kann das die Beurteilung nicht ändern. Auch bei solchen Taten besteht das besondere Erfordernis einer nachträglichen Sühne. Im übrigen diene die Tat ausschließlich der - den nationalsozialistischen Machthabern lediglich erwünschten - Beseitigung eines Senders der nach deutschem, wie tschechowslowakischem Recht ungesetzlich war und der, was der Angeklagte freilich damals nicht wußte, wnnig später ohnehin tschechoslowakischen Behörden stillgelegt worden wäre.

Auch aus § 69 StGB kann selbst auf der Grundlage der Rechtssprechung des BGB eine Verjährungshemmung bis zum 8.5.1955 nicht abgeleitet werden. Abgesehen davon, daß die Nationalsozialisten im Jahre 1935 durchaus noch bestrebt waren, im Ausland Ansehen zu erwerben und ihr Reich als rechtlich geordneten Staat erscheinen zu lassen, weshalb der "Führerwille" damals keineswegs schon Gesetz war, fehlt jeder Anhaltspunkt, daß ein solcher Führerwille zum Schutz des Angeklagten bestanden und sich ausgewirkt hat.

Vielmehr spricht der Umstand, daß überhaupt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, allein schon für das Gegenteil. Dies Verfahren ist, soweit noch Aktenunterlagen vorliegen, auch sichtlich nicht als Farce geführt worden. Wäre nur das beabsichtigt gewesen, so wäre das Verfahren nach der in kurzer Zeit getroffenen Feststellung, daß Pässe und Kennzeichen gefälscht waren, voraussichtlich alsbald eingestellt worden. Stattdessen ist durchaus gründlich weitergeforscht worden und ermittelt worden, welche Kraftfahrzeug benutzt wurde und daß es sich zur Tatzeit

im Besitz eines gewissen Ollig befunden haben soll.

Die Ermittlungen sollten mit dem Ziel, u.U. Ollig zu verhaften, fortgesetzt werden. Mit dem Bericht der Staatsanwaltschaft über diese Umstände vom September 1935 reißen die Unterlagen über das Ermittlungsverfahren ab. Fest steht jedoch, daß die Ermittlungen noch 3 Jahre fortgeführt wurden und erst am 17.12.1938 eingestellt wurden, voraussichtlich wegen Nichtermittlung der Täter. Was in dieser weiteren Zeit geschehen ist, kann nicht festgestellt werden. Unbekannt ist, ob der in Verdacht geratene Ollig den Verdacht hat entkräften können, ob man möglicherweise das fälsche Fahrzeug als Tatfahrzeug angesehen hatte, ob sich weitere Spuren ergaben, oder ob sich gar ergab, daß das Fahrzeug an einen Herrn, der sich durch Pass als "Schubert" oder "Müller" ausgewiesen hatte, vermietet worden war und die Ermittlungen deshalb wieder zum Ausgangspunkt führten. Zwar ist es nicht auszuschließen, daß die Justiz die Ermittlungen schließlich wegen Intervention der Regierung einstellte, doch spricht - trotz der Ablegung des außenpolitisch bedeutsamen Falles als Geheimsache - nach dem feststellbaren Verfahrensablauf viel gegen ein solches Eingreifen von oben.

Es ist durchaus wahrscheinlich, daß seitens der Justiz ordnungsgemäß ermittelt worden ist, daß man jedoch zu keinem Ergebnis kam weil die Personalbeschreibung unzureichend war die verwendeten Papiere sich als Fälschungen erwiesen und sonstige Anhaltspunkte fehlten. Ein solches Verfahren würde auch heute eingestellt werden.

Daß einigen Personen an der Spitze der Polizei, die gleichzeitig nachrichtendienstlich tätig waren, die Einzelheiten bekannt gewesen sein müssen, kann diese Beurteilung nicht ändern. Die Personen waren selbst bei der Vorbereitung der Angelegenheit mit tätig. Daß sie ihre Kumpanaa nicht verraten ist nur naheliegend und hat mit irgendeinem Einfluß eines Führerwillens auf die Ermittlungen nichts zu tun.

Im übrigen ist es durchaus offen, ob nicht Heydrich die Tat aus eigenem Entschluß veranlasst hat und hierfür möglicherweise nicht die Deckung des Machthabers hatte.

Wenn es aber nur möglich ist, daß seinerzeit ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren mit der Absicht der Aufklärung geführt werden konnte, ist der Verjährungseintritt zu bezagen. Nach der Rechtsprechung des BGH geht auch hinsichtlich der Verjährungsfrage der Grundsatz "in dubio pro reo" (BGH 18,274). Zugunsten des Angeklagten ist daher davon auszugehen, daß keine gesetzliche Vorschrift die Strafverfolgung hinderte, sondern daß sie sogar begonnen wurde, wegen Unerklärbarkeit jedoch erfolglos blieb.

Der Verteidiger

Gez. Noack

DER LEITENDE OBERSTAATSANWALT
BEI DEM LANDGERICHT HAMBURG

Geschäfts-Nr.: 141 Js 1549/60
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Hamburg, den 16. 1. 1968

Fernsprecher 34 109 (Durchwahl)
Behördennetz 9.43. "

Tel.: 36 11 21/App. 843\$

Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Hamburg
2 Hamburg 36 - Postfach

Herrn
Werner Göttsch

23 Kiel
Alte Lübecker Chaussee 28

Anliegend wird Ihnen eine Ausfertigung des Beschlusses vom
5. Januar 1968 übersandt, gegen den sofortige Beschwerde
eingelegt wurde.

A. A.



SITZ: HAMBURG 36, SIEVEKINGPLATZ 3, STRAFJUSTIZGEBÄUDE · FERNSPRECHER 34 10 91

St A 5

A b s c h r i f t

Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 2

Geschäfts-Nr.: (32) 12/67

B e s c h l u s s

In der Strafsache

gegen

Werner (1) G ü t t s c h ,
geboren am 23. Oktober 1912 in ¹iel

hat das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 2
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsrat Jessen
2. Landgerichtsrat Kunde
3. Gerichtsassessorin Rüter-Czekay

am 5. Januar 1968 beschlossen:

Der Antrag der Staatsanwaltschaft vom 24. Januar 1967,
gegen den Angeschuldigten das Hauptverfahren zu eröffnen,
wird abgelehnt.

G r ü n d e

Mit der Anklage vom 24. Januar 1967 wird dem Angeschuldigten
vorgeworfen, sich am 23. Januar 1935 in der Tschechoslowakei
einer versuchten Brandstiftung, Verbrechen strafbar nach
§§ 306, 43 StGB schuldig gemacht zu haben.

Da die Verjährungsfrist gemäß §§ 67 Abs. 1, 14 Abs.
1 und 2 und 306 StGB 15 Jahre beträgt, die dem Angeschuldigten
vorgeworfene Tat aber mehr als 32 Jahre zurückliegt, bedarf

die Frage, ob eine Strafverfolgung heute noch zulässig ist, genauer Prüfung. Die Ausführungen in der Anklageschrift vom 24. Januar 1967 in diesem Zusammenhang, wonach trotz Ablaufs von über 32 Jahren nach Begehung der Tat eine Verjährung nicht eingetreten sein soll, überzeugen bei näherer Prüfung nicht.

Was zunächst die Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23. Mai 1947 (V. O. Bl. BrZ 1947 S.65) angeht, so ist der Staatsanwaltschaft darin zuzustimmen, daß die darin getroffene Regelung nicht gegen Bestimmungen des Grundgesetzes verstößt, und zwar weder gegen Artikel 103 Abs. 2 GG noch gegen Art. 3 Abs. 1 GG., so daß in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts von der Rechtsgültigkeit dieser Verordnung noch heute auszugehen ist (B. Verf. G. H.J.W. 1953, 177; BGH NJW 1952, 271 BGR St. 4/384).

Es darf aber nicht verkannt werden, daß nach der Wortfassung der §§ 1 und 3 der genannten Verordnung ein Ruhen der Verjährung in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 nur in Betracht kommt, soweit die Voraussetzungen des § 1 der Verordnung vorliegen. Es ist nicht das Ruhen der Verjährung schlechthin angeordnet, sondern nur, daß die Verjährung in der genannten Zeit unter den Voraussetzungen des § 1 der Verordnung als ruhend gilt (so auch BGH St. 4/384).

Es kommt daher darauf an, ob es sich bei der dem Angeschuldigten vorgeworfenen Tat um ein Verbrechen handelt, daß aus politischen Gründen seinerzeit nicht bestraft worden ist, bezüglich dessen aber die Gerechtigkeit, insbesondere die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die nachträgliche Sühne verlangt.

Diese Voraussetzungen wären zu bejahen, wenn dem Angeschuldigten noch jetzt ein Tötungsdelikt wie die Ermordung Formis oder eine vollendete Brandstiftung mit schweren Folgen vorgeworfen würde. Beides ist jedoch nicht der Fall. Es handelt sich jetzt nur noch um eine versuchte Brandstiftung mit verhältnismäßig recht geringfügigen Folgen. Es sollen nur einige Sachen von nicht besonders großem Wert angebrannt sein, nämlich eine Decke, ein Rucksack, eine Weste sowie Matratzen und eine Metallmatratze eines Zimmers. Nur dieser Sachverhalt ist bei der Prüfung, ob § 3 der genannten Verordnung anwendbar ist, zugrunde zu legen, nicht etwa der Umstand, daß dem Angeschuldigten in einem früheren Stadium des Verfahrens ein wesentlich schwereres vollendetes Verbrechen vorgeworfen worden ist (vgl. dazu BGH St. 13/128 ff).

Angesichts des Ausmaßes der im Verlaufe der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland und anderswo verursachten Schäden und der Verluste an Menschenleben, die aus den verschiedensten Gründen ungesühnt geblieben sind, kann nicht gesagt werden, daß die dem Angeschuldigten jetzt noch vorgeworfene Tat mit ihren verhältnismäßig geringfügigen Folgen

eine nachträgliche Sühne nach nunmehr über 32 Jahren verlangt. Es fehlt bei vernünftiger Würdigung des Zeitablaufs einerseits und der Schwere der Tat andererseits an einem Interesse an der Strafverfolgung, die das Ruhen der Verjährung rechtfertigen könnte.

Ist danach der § 3 der wiederholt genannten Verordnung hier nicht anwendbar, so bleibt zu prüfen, ob aus anderen Gründen die Verjährung bis heute geruht hat oder so rechtzeitig unterbrochen worden ist, daß eine Strafverfolgung heute noch zulässig ist. Auch das ist zu verneinen.

Der Bundesgerichtshof hat in wiederholten Entscheidungen festgestellt, daß unabhängig von dem Vorhandensein landesrechtlicher Vorschriften wie z. B. der Verordnung vom 23. Mai 1947 für die brit. Zone die Verjährung der Strafverfolgung von z. Z. des Nationalsozialismus begangenen Verbrechen gemäß § 69 StGB geruht hat, weil der Führerwille, der als Gesetz eingeschätzt worden sei, der Strafverfolgung entgegenstanden habe. (vgl. BGH NJW 1962 S 2308; BGH NJW 1963 S 1627). Dieser Rechtsauffassung schließt sich die Kammer grundsätzlich an. Die Nichtanwendbarkeit der Verordnung vom 23. Mai 1947 hindert also nicht die Annahme eines Ruhens der Verjährung von Januar 1935 an aus dem allgemeinen Gesichtspunkt des § 69 StGB.

Hier ist jedoch von entscheidender Bedeutung, daß es jeweils auf die besonderen Umstände des Einzelfalles ankommt, so daß festgestellt werden müßte, daß der Strafverfolgung

des Angeeschuldigten wegen der versuchten Brandstiftung im Jahre 1935 der Führerwille als Gesetz entgegengestanden hat.

Das Letztere kann zu Lasten des Angeeschuldigten heute mit der erforderlichen Sicherheit jedenfalls für die Zeit von 1935 bis zur Einstellung des damals eingeleiteten Verfahrens im Jahre 1938 nicht festgestellt werden.

Bei Fällen über die der Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang entschieden hat, hat es sich z. B. um Erschießung von Häftlingen im Sommer 1943 (BGH NJW 1963 S. 1627), um Judenverfolgungen im November 1938 (BGH St. 4/304), um Erschießen eines Kriegsgefangenen im Jahre 1942 (BGH NJW 1962 S. 2308) gehandelt.

Der hier in Rede stehende Fall unterscheidet sich von diesen Fällen in wesentlichen Punkten. Es handelt sich um einen angeblichen Agentenauftrag, der sich nicht gegen Menschenleben richtete und im Ausland im Januar 1935 ausgeführt werden sollte. Im Januar 1935, knapp 2 Jahre nach der sogenannten Machtergreifung, längere Zeit vor dem sogenannten Münchener Abkommen und zu einer Zeit, als die Aufrüstung Hitler-Deutschlands erst begann, hatte sich der Grundsatz, daß Führerwille schlechthin als Gesetz zu erachten sei, noch keineswegs durchgesetzt.

Das zeigt sich auch an der Einleitung eines Verfahrens, von der sicherlich Abstand genommen worden wäre, wenn der Grund-

satz, Führerwille ist Gesetz, bei dem mit der Strafverfolgung befaßten Behörden schon damals Gültigkeit gehabt hätte. Es kommt hinzu, daß nach einem allgemeinen Erfahrungsgrundsatz Regierungen, und zwar nicht nur die nationalsozialistische, durch ihre Geheimdienste vielfach Agentenhandlungen veranlassen, die, wenn sie ausgeführt sind, nur solange von der auftraggebenden Stelle gedeckt werden, als nichts darüber bekannt wird. Im Falle eines Bekanntwerdens werden solche Agenten im Interesse des Ansehens des Staates durchaus der Strafverfolgung ausgesetzt. Unter diesen Umständen kann zu Lasten des Angeeschuldigten nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, daß schon in der Zeit von Januar 1935 bis zur Einstellung des damaligen Verfahrens im Jahre 1938 eine gesetzliche Vorschrift der Strafverfolgung entgegenstanden hat. In dieser Hinsicht bestehende Zweifel müssen sich aber zugunsten des Angeeschuldigten auswirken, denn hinsichtlich der Verjährungsvoraussetzungen gilt uneingeschränkt der Satz in dubio pro reo (vgl. Schönke-Schröder Anm. 6 zu §§ 67 StGB 13. Auflage).

Hat aber die Verjährung am Anfange des Zeitablaufs, also vom 23. Januar 1935 an, auch nur einige Zeit etwa bis 1938 nicht geruht, so ist diese Zeit der laufenden Verjährungsfrist ab 3. Mai 1945 hinzuzurechnen. Es konnte dann die allgemeine Verjährungsfrist von 15 Jahren durch die richterlichen Verfügungen vom 28. April und 3. Mai 1960 des Amtsgerichts München, auf die sich die Anklage beruft, nicht

nicht mehr unterbrochen worden, weil diese Frist am
23. April 1960 bereits abgelaufen war.

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens
war daher abzulehnen, weil der Durchführung des Verfahrens
das Verfahrenshindernis der Verjährung entgegensteht.

Rechtsmittel: sofortige Beschwerde.

gez. Jessen

gez. Kunde

gez. Rüter-Czekay



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

I Wa 162/67
(32) 12/67
141 Js 1549/60

In der Strafsache
gegen

Werner Theodor G ö t t s c h,
geboren am 23. Oktober 1912 in Kiel.

wegen Brandstiftung,

hier betreffend örtliche Zuständigkeit,

hat der I. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu
Hamburg am 4. September 1967 durch die Richter

Senatspräsident Dr. Fürstenhagen
Oberlandesgerichtsrat Wartemann
Oberlandesgerichtsrat Thiedemann

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Staats-
anwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg
wird der Beschluß des Landgerichts Hamburg,
Große Strafkammer 2, vom 17. März 1967
aufgehoben.

Die Sache wird zu erneuter Entscheidung an
das Landgericht zurückverwiesen.

KH.

Herrn Werner G ö t t s c h
~~23 Hamburg~~ K i e l
Alte Lübecker Ch. 28

1285

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 210 Abs.2, 311 StPO zulässig. Sie ist auch begründet. Die Strafkammer hat zu Unrecht die Zuständigkeit des Landgerichtes zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens für nicht gegeben erachtet.

Zutreffend ist die Beschwerdeführerin davon ausgegangen, daß sich einmal eingetretener Rechtshängigkeit die örtliche Zuständigkeit nicht berührt wird, wenn sich die Umstände ändern, durch die sie begründet worden ist (Dünnebier in Löwe-Rosenber., StPO, 21.Aufl., Vorbem.6 vor §§ 7 ff; Müller-Sax, StPO, Anm.4 zu § 7), und ferner davon, daß für die Frage der örtlichen Zuständigkeit nach dem Gerichtstand des Wohnsitzes auf den Wohnsitz im Zeitpunkt der Erhebung der öffentlichen Klage und damit gegebenenfalls auf den Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf gerichtliche Voruntersuchung gemäß § 170 Abs.1 StPO abzustellen ist (Dünnebier aaO Anm.4 und 5 zu § 8 StPO, Müller-Sax Anm.2 a und 4 zu § 12 StPO, Eb.Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, 1957, Hn.2 zu § 8 StPO). Bei zusammenhängenden Strafsachen mehrerer Beschuldigter - wie sie hier ursprünglich gegeben waren - ist nach Wahl der Staatsanwaltschaft der Wohnsitz eines der Beschuldigten maßgebend (§ 13 StPO).

Der Beschwerdeführerin ist danach auch darin zuzustimmen, daß das gegen den Angeeschuldigten Göttsch gerichtete Verfahren seit Eingang des Antrages der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung gegen ihn und den Mitangeschuldigten Naujocks, also seit dem 6. November 1963 anhängig ist, und zwar bei dem Landgericht Hamburg, in dessen Bezirk Naujocks seinen Wohnsitz hatte. Die Voruntersuchung ist durch Beschluß vom 19. November 1963

von dem Untersuchungsrichter 1 des Landgerichts Hamburg, als vor einem örtlich zuständigen Gericht, eröffnet worden. Nach dem eingangs erwähnten prozeßrechtlichen Grundsatz hat der am 4. April 1966 eingetretene Tod des Mitangeschuldigten Naujock die örtliche Zuständigkeit nicht beeinflußt.

Der Ansicht des Landgerichtes und des Angeeschuldigten, xxxxxxxxxx der nach §§ 8 Abs.1, 13 Abs.1 StPO begründete Gerichtsstand für die Tat, die in der am 19. November 1963 eröffneten Voruntersuchung verfolgt worden ist, sei entfallen, könnte nur beigetreten werden, wenn der Angeeschuldigte nunmehr wegen einer anderen Tat verfolgt würde als derjenigen, die im Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung und in der Eröffnungsverfügung umschrieben worden ist. Das ist jedoch nicht der Fall.

Zwar trifft es zu, daß der Angeeschuldigte jetzt aus dem rechtlichen Gesichtspunkt eines Versuchs der menschengefährdenden Brandstiftung^{gemäß § 306 StGB}, der im Jahre 1963 noch nicht zur Erörterung stand, und nicht mehr aus dem damals allein erhobenen Vorwurf des Mutschlages verfolgt wird. Das ändert indes nach Sachlage nichts daran, daß Gegenstand der Strafverfolgung nach wie vor die Tat ist, die dem Angeeschuldigten bereits mit den angeführten Verfolgungsmaßnahmen aus dem Jahre 1963 zur Last gelegt worden ist.

Was Gegenstand des damals rechtshängig gewordenen und noch nicht durch gerichtliche Entscheidung nach §§ 203 ff StPO abgeschlossenen Verfahrens xxxxxxxx ist, bestimmt sich nicht allein, wie das Landgericht offenbar annimmt, danach, ob Tateinheit im materiell-rechtlichen Sinne zwischen den oben erwähnten rechtlichen Gesichtspunkten gegeben ist; dabei kann hier unerörtert bleiben, ob eine solche Tateinheit im Sinne

sogenannter natürlicher Handlungseinheit gegeben sein könnte. Vielmehr kann die Identität der Tat im prozessualen Sinne auch bei Tatmehrheit nach § 74 StGB gegeben sein. Auf den prozessrechtlichen Begriff der Tat kommt es bei der Bestimmung des Gegenstandes der gerichtlichen Strafverfolgung aus dem gleichen rechtlichen Erfordernis, die Tragweite der ein Verfahren abschließenden gerichtlichen Entscheidung unter dem Gesichtspunkt des Verbrauches der Strafklage ^{zu begrenzen,} ebenso an wie bei der Bestimmung des Gegenstandes der Urteilsfindung (vgl. Eb. Schmidt aaO Rn.1 und 5 zu § 155 StPO, Rn.3 zu § 179 StPO; Kohlhaas aaO Anm.2 a und 23 vor §§ 151 ff StPO, Anm.2 zu § 155 StPO; Müller-Sax aaO Anm.1 a zu § 155 StPO und 3 zu § 179 StPO; Peters, Strafprozeß, 1952, Seite 363).

Der Tatbegriff im verfahrensrechtlichen Sinne ist nun zwar in der Rechtsprechung nicht nach einer allgemein durchgreifenden Formel umschrieben. Eine Tat in diesem Sinne liegt aber jedenfalls dann vor, wenn ein enger sachlicher Zusammenhang der strafrechtlich möglicherweise relevanten Verhaltensweisen einer Person gegeben ist und die innere Verknüpfung der in Betracht kommenden Beschuldigungen nicht sachgerecht gelöst werden kann; dabei muß die Verknüpfung der Art sein, daß keine der Beschuldigungen für sich allein verständlich abgehandelt werden kann und ihre getrennte Würdigung und Aburteilung als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorganges empfunden würde (BGHSt 13/21, 26 = NJW 1959/823, auch BGHSt 16/200 = NJW 1961/1981 = LM Nr.21 zu § 264 StPO mit zustimmender Anmerkung von Kohlhaas; Eb. Schmidt aaO Rn.5 zu § 264 StPO, Kohlhaas aaO Vorber.23 a vor §§ 151 ff StPO, Müller-Sax aaO Anm.4 zu § 264 StPO).

Die Beschuldigung in dem Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung vom 25. Oktober 1963 und der daraufhin erlassenen Eröffnungsverfügung xxgeht dahin, einer von den beiden damals Beschuldigten Naujocks und Göttsch habe bei ihrem Versuch, einen von dem Ingenieur Formis betriebenen Schwarzsender zu zerstören, den dabei Widerstand leistenden Formis mit einem unbekanntem Gegenstand auf den Kopf geschlagen und mit einer Pistole erschossen. Die Beschuldigten haben damals nach gemeinschaftlich beratenem Plan gehandelt. Sie haben planmäßig mit der Ausführung ihres Vorhabens begonnen, indem Naujocks sich das Hotelzimmer des Formis begab, in dem sich ein Teil der zu zerstörenden Sendeanlage befand, während Göttsch sich in Bereitschaft hielt, die Ausführungshandlung des Naujocks gegen ein Dazwischentreten dritter Personen abzusichern. Entgegen der Erwartung der Täter befand sich Formis zu der Zeit in seinem Hotelzimmer und leistete dem eindringenden Naujocks Widerstand. Dieser wurde alsbald gebrochen und sofort im Anschluß daran das geplante Vorhaben, die Zerstörung des Schwarzsenders durch Anlegen von Brandsätzen, durchgeführt.

Die einzelnen Handlungsteile bilden einen einheitlichen Lebensvorgang nach Ort, Zeit und Zielsetzung, mag auch bei der Durchführung des bereits eingeleiteten Vorhabens ein unvorhergesehener Widerstand aufgetaucht sein, der, sollte das Vorhaben durchgeführt werden, im Rahmen der Gesamthandlung gebrochen werden mußte. Die Verknüpfung der Einzelhergänge im Rahmen der danach als einheitlich zu wertenden Lebensvorganges ist auch derart, daß die einzelnen daraus herzuleitenden Beschuldigungen nicht für sich allein in verständlicher Weise behandelt werden können; dadurch würde vielmehr der einheitliche Vorgang in unnatürlicher, geradezu weltfremder Weise aufgespalten. Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung war daher bereits

der Verfügung über die Eröffnung der Voruntersuchung die gesamte Verhaltensweise der Beschuldigten von Beginn bis zum Ende der Ausführung ihres Planes, den Schwarzsender zu zerstören.

Für die hier zu treffende Entscheidung ist es unerheblich, daß der Untersuchungsrichter 4 in Abweichung von dem Antrag der Staatsanwaltschaft, die eröffnete Voruntersuchung zu ergänzen, mit Verfügung vom 19. September 1966 "die Voruntersuchung... eröffnet" hat. Bei der gegebenen Sachlage - Mangel einer gerichtlichen Entscheidung gemäß §§ 203 ff StPO betreffend die im Jahre 1963 eröffnete Voruntersuchung, verfahrensrechtliche Tatidentität des in den Anträgen der Staatsanwaltschaft vom 25. Oktober 1963 und vom 5. September 1966 zur Untersuchung gestellten Lebensvorganges - hat die Verfügung des Untersuchungsrichters 4 vom 19. September 1966 lediglich die Bedeutung der Anordnung einer Ergänzung der Voruntersuchung im Hinblick auf den rechtlichen Aspekt der menschengefährdenden Brandstiftung.

Fehl geht der Hinweis der Verteidigung des Angeeschuldigten Göttsch, der Bundesgerichtshof habe entschieden, daß die bloße Erwähnung einer Tat im Antrag unerheblich für den Umfang einer Strafverfolgung sei und es entscheidend darauf ankomme, ob der Verfolgungswille der Anklagebehörde sich auf die Tat erstrecke. Die von der Verteidigung angeführte Entscheidung (NJW 1959/698 - nur Leitsatz), die dem Senat im Wortlaut vorliegt, bezieht den in ihrem Leitsatz zum Ausdruck gekommenen Gedanken ersichtlich nur auf den Fall, in dem eine im materiell-rechtlichen wie im verfahrensrechtlichen Sinne selbständige Tat in der gegen mehrere Personen gerichteten Anklageschrift in bezug auf den Täter nur beiläufig erwähnt^{worden ist}. Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof für einen verfahrensrechtlich dem vorliegenden ähnlich liegenden Fall ausgesprochen, das erkennende Gericht

sei verpflichtet, einen Vorgang, der zu dem zur gerichtlichen Entscheidung gestellten Geschehen gehört und deshalb mit der in der Anklage bezeichneten Tat im Sinne von § 264 StPO identisch ist, zum Gegenstand der Urteilsfindung zu machen ohne Rücksicht darauf, ob aus der Anklageschrift der Wille der Staatsanwaltschaft auf Verfolgung dieses Vorganges ersichtlich sei (so die oben bereits erwähnte Entscheidung BGHSt 16/200).

Nach alledem war der angefochtene Beschluß, mit dem die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist, aufzuheben. Der Senat hält sich zur Entscheidung in der Sache nicht für befugt, da sonst den Beteiligten ein Rechtszug verloren ginge; eigene Sachentscheidung des Beschwerdegerichtes setzt regelmäßig und insbesondere bei der Entscheidung über eine sofortige Beschwerde eine ordnungsgemäß zustande gekommene Vorentscheidung in der Sache voraus (vgl. BGHSt 8/194, OLG Hamburg in GA 1963/215; Jagusch in LR, StPO, 21. Aufl., Anm. 4 zu § 309 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen).

Dr. Fürstenhager

Wartenann

Liedemann



Ausgefertigt

Krüger

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Obergerichts

ref